

## **RECHTSVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN**

### **über die Erhebung von Parkgebühren an Parkscheinautomaten und in der Tiefgarage Kursaal vom 18.07.2005, geändert am 22.1.2007 und 5.3.2007**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz i. d. F. der Neubekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) hat der Gemeinderat am 18.07.2005, 22.1.2007 und 5.3.2007 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Säckingen erhebt für das Parken in der Tiefgarage Kursaal und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei eingerichteten Parkscheinautomaten Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.

#### **§ 2 Gebührensätze**

1. Die Gebühr für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten beträgt je angefangene halbe Stunde € 0,50.
2. Die Gebühr für das Parken in der Tiefgarage Kursaal beträgt ab der ersten halben Stunde für jede angefangene halbe Stunde € 0,50, höchstens jedoch € 5,00 pro Tag. Für ein verloren gegangenes Ticket ist der Tagessatz zu entrichten.
3. Auf dem Parkplatz „Festplatz“ beträgt die Gebühr für Wohnmobile im abgeschrankten Bereich € 8,00 je angefangene 24 Stunden.

#### **§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten**

Als gebührenpflichtige Zeit im Bereich von Parkscheinautomaten gilt die Gebührenpflicht von Montag bis Freitag, 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Tiefgarage ist gemäß § 2 Nr. 2 gebührenpflichtig.

Für den Parkplatz „Festplatz“ gilt die Gebührenpflicht durchgehend an allen Tagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 06.12.2004 in der Fassung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 18.07.2005

gez. Martin Weissbrodt  
(Bürgermeister)